

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.  
39. Jahrgang.

**N. 110.**

Sonnabend, den 17. September

**1892.**

### Verordnung,

#### Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera betreffend.

Die Polizeibehörden des Landes haben im Hinblick auf die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiet eintreffenden Personen und Gegenstände ein sehr verschiedenes Verfahren eingeschlagen. Bei der Gleichmäßigkeit der Gefahr für alle Landestheile macht sich eine einheitliche Regelung der bezüglichen Maßnahmen erforderlich und es findet sich das Ministerium des Innern bewogen, im Anschlusse an das Vorgehen der Königlich Preussischen Regierung, hiermit Folgendes zu bestimmen:

1.  
Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Orts-Polizeibehörde unter Angabe ihrer Unterlunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht noch nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustands polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergibt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerafrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Derjenigen Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Ort eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“ Cholera epidemisch herrscht.

2.  
Die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer verseuchten Gegend ist im Allgemeinen unstatthaft und kann nur von dem Ministerium des Innern höchstens da gestattet werden, wo wegen der besonderen Verhältnisse des abzusperrenden Ortes ein wirksamer Schutz gegen die Cholera durch diese Maßnahme ermöglicht wird und die letztere daher gerechtfertigt erscheint.

3.  
Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hähnen und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet ist verboten. Ausgeschlossenen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Hinsichtlich der vorbezeichneten Gegenstände, welche von aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder etwa trotz des erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gelten die in der Verordnung vom 11. vor. Mon. erlassenen Vorschriften.

Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfizieren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot nicht.

Dagegen gilt dasselbe auch gegenüber anderen Orten, an denen nach der unter 1. bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht.

4.  
Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Ort eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden und von der letzteren bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände zu desinfizieren, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichskanzler hat in der Frage der Seuchenabwehr die Initiative ergriffen und, wie das „V. L.“ meldet, das Reichsgesundheitsamt mit der Ausarbeitung eines Reichs-Seuchengesetzes beauftragt. Die preussischen Vorarbeiten für ein Seuchengesetz, welche schon ziemlich weit gediehen waren, sind dem Reichsgesundheitsamt bereits zur Verfügung gestellt worden. Auf einen Widerspruch seitens der Einzelstaaten rechnet man nicht.

— Auf Anregung des Kaisers ist seitens des Reichskanzlers ein Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe ernannt worden.

— Von Seiten der in Hamburg bestehenden Vereine für Naturheilmethoden ist an alle Besitzer von Naturheilstätten in Deutschland die Aufforderung ergangen, nach Hamburg zu kommen, um dort

selbst Cholerafranke in Behandlung zu nehmen. Es werden sehr hohe Honorare geboten, wie es heißt 1000 Mark pro Woche.

— Ursachen der Cholera in Hamburg. Es dürfte Manchem, namentlich dem, der Hamburg nur durch flüchtigen Besuch kennen gelernt hat, unerklärlich erscheinen, daß gerade diese Stadt so furchtbar unter der Choleraepidemie zu leiden hat, und doch geht die Sache ganz erklärlich zu. Wir finden nirgends die Anlagen für das zum Verbrauch bestimmte Wasser in so jämmerlichem Zustande wie in Hamburg. Die Stadt ist stolz auf ihre Siele; das sind großartige Kanalisationen zur Abführung des Schmutzes aus den Häusern und der Extremitäten. Die Siele sind so angelegt, daß sie durch Elbwasser, und zwar zur Fluthzeit gereinigt werden. Sie werden, wenn der Wasserstand es zuläßt, mit Rähnen befahren und Fremden, auch hochstehenden Persönlichkeiten, als Hamburger Ehrendignität gezeigt. Auch der deutsche

Kronprinz, nachmaliger Kaiser Friedrich, hat die Siele in einem Rähne befahren. Durch diese großartigen Anlagen also wird Hamburg von allen Unreinigkeiten unterirdisch befreit und diese — der Elbe zugeführt. Aus der Elbe wird nun aber, und zwar wiederum durch ein ebenfalls sehr wertvolles Bauwerk, das Wasserhebwerk bei Rothenburgsort, alles Röhrenwasser der Stadt zugeführt. Brunnen giebt es so gut wie gar nicht. Das Wasser, ehe es gehoben wird, geht zwar durch mehrere Bassins, wird aber nicht filtrirt. Wenn ferner auch wohl der Unrath der Stadt am unteren Ende derselben etwa zwei Kilometer unterhalb des Wasserwerks in die Elbe geleitet wird, so machen die Wirkungen von Ebbe und Fluth diese geringe Entfernung illusorisch. Die Fluth, noch einige Meilen oberhalb Hamburg deutlich merkbar, führt den Unrath stromauf, bei Rothenburgsort vorbei, die Ebbe wieder abwärts, so daß derselbe also in immerwährender Bewegung ist, und das verpestete Wasser dem Wasser-

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches ein höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 12. September 1892.

### Ministerium des Innern. v. Reisch.

Im Handelsregister für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Fol. 135 eingetragen worden, daß die dem Kaufmann Herrn Paul Hugo Lenk in Schönheide für die Firma F. L. Lenk daselbst erteilte Procura erloschen ist.

Eibenstock, am 14. September 1892.

### Das königliche Amtsgericht. Kaußsch.

### Holz-Versteigerung auf Hartmannsdorfer Staatsforstrevier.

Im Gasthause „Sächsischer Hof“ in Hartmannsdorf kommen  
Dienstag, den 27. September 1892, von Vorm. 10 Uhr an

1939	Stück harte Klöyer	von 13—32 cm Oberstärke,	2,0 bis 3,5 m L.,	Einzelhölzer in den Abth. 1 bis 6, 8, 11 bis 16, 43, 44, 45, 49 bis 56 und 61 bis 66
921	„ weiche „	13—43 „	3,5 m Länge,	
557	„ „Stangenklöyer „	7—12 „	4,0 m Länge,	
140	„ „Derbstangen „	8—15 „	Unterstärke,	
37	Rm. „Reisstangen „	7		
265	Rm. „Brennscheite „	1,00 h. und w. Wellenreißig,		
281	„ „Brennknüppel „	18 Rm. w. Stöcke		
	„ „Aeste „			

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Ag. Forstrevierverwaltung Hartmannsdorf u. Ag. Forstrentamt Eibenstock,  
Schrigt. am 13. September 1892. Wolfram.

### Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Hotel zum Rathhaus in Aue kommen  
Mittwoch, den 28. September 1892, von Vorm. 9 Uhr an  
die in Schlägen, Durchforstungen und von Brüchen in den Abteilungen 1, 3 bis 5, 7 bis 9, 12, 13, 15, 17 bis 21, 23 bis 33, 35 bis 54, 58 bis 63, 65 bis 68, 79 und 82 aufbereiteten

802	Stück w. Stämme,	11—37 cm stark,	
96	„ h. Kuzstücke,	13—51 „	2,0 bis 4,0 m lang,
22740	„ w. Klöyer,	13—59 „	3,5, 4,0 u. 4,5 m lang,
11828	„ „Stangenklöyer „	8—12 „	3,5 u. 4,0 m lang,
5	„ „Derbstangen „	13 „	

sowie im Drechsler'schen Gasthose zu Wildenthal

Donnerstag, den 29. September 1892, von Vorm. 9 Uhr an

33	Rm. h.,	663	Rm. w. Brennscheite,
608	„ w. Brennknüppel,		
7	„ h. Faden,		
17	„ h.,	224	Rm. w. Aeste und
370	„ w. Stöcke		

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Ag. Forstrevierverwaltung Wildenthal u. Ag. Forstrentamt Eibenstock,  
Uhlmann. am 14. September 1892. Wolfram.